

CH_VB 87.345 vom 19. Juni 1987

Bundesverwaltung, 1987-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.345

FR: CH_VB 87.345 du 19 juin 1987

IT: CH_VB 87.345 del 19 giugno 1987

Erwägungen

E. 19

juin 1987 Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Interpellantin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Mai 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 mai 1987 1. Die Veröffentlichung interner Entwürfe zu Gesetzen und deren Ausführungsbestimmungen ist nicht üblich. Die Vernehmlassungsunterlagen für eine neue Asylverordnung und eine Verordnung über die vorläufige Aufnahme und die Internierung von Ausländern sind inzwischen veröffentlicht worden. 2. Weder das revidierte Asylgesetz noch ein Verordnungsentwurf sehen vor, dass gesuchstellende Asylbewerber an den Grenzübergängen sofort und ohne juristische Begründung festgenommen werden können. 3. Für die Reise des Gesuchstellers von der Grenze in den zugewiesenen Kanton sieht der Verordnungsentwurf folgendes vor: Ist die Einreise bewilligt, weist der Grenzposten dem Gesuchsteller eine Empfangsstelle zu. Der Gesuchsteller muss sich dort unverzüglich melden. Nach ersten Abklärungen wird der Gesuchsteller einem Kanton zugewiesen. Der Gesuchsteller muss dort umgehend vorsprechen. 4. Illegal eingereiste Gesuchsteller werden der nächstgelegenen Empfangsstelle zugewiesen. Wenn der Asylbewerber durch Organe des Grenzwachtkorps oder der Polizei in Grenznähe aufgegriffen wird, erfolgt die Befragung zur Identität und zur Einreise durch die Polizei. Es wird geprüft, ob eine Rückgabe an den Nachbarstaat, wo keine Gefährdung droht, möglich ist. Wenn dies zutrifft, erfolgt die Rückgabe an den Nachbarstaat durch die Polizei, mit dem Hinweis, dass das Asylgesuch nur an einem bezeichneten Grenzübergang oder bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland eingereicht werden kann und der Asylentscheid im Nachbarstaat abzuwarten ist. Ist eine Rückgabe nicht möglich, erfolgt die Aufforderung, sich bei der nächsten Empfangsstelle zu melden. 5. Asylgesuche an den bezeichneten Grenzübergängen werden gleich behandelt wie die bisherigen Gesuche an der Grenze. Das Gesetz umschreibt die Fälle, in denen der Grenzbeamte in eigener Kompetenz die Einreise bewilligen kann. In denjenigen Fällen, da der Grenzbeamte die Einreise nicht selber bewilligen kann, muss er das Gesuch dem Delegierten unterbreiten, der innert 24 Stunden über die Einreise entscheidet. Wie dieser zu entscheiden hat, ist heute in Artikel 5 der Asylverordnung geregelt. Es ist nicht vorgesehen, an diesem Text materielle Änderungen vorzunehmen. Verweigert der Delegierte die Einreise, so kann der Ausländer bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland ein Asylgesuch einreichen. 6. Zu den Befragungen an den bezeichneten Grenzübergängen und in den Empfangsstellen ist folgendes vorgesehen: a) Der Grenzbeamte befragt den Asylbewerber über den Reiseweg und allfällige Verwandte ausserhalb des Heimatstaates. Diese Angaben dienen als Unterlage für den Entscheid des Delegierten, ob die Einreise bewilligt werden kann. b) In der Empfangsstelle werden die Gesuchsteller, die ihr Gesuch nicht an der Grenze gestellt haben, über Einreise und allfällige Verwandte befragt. Alle Gesuchsteller werden

daktyloskopiert und gemäss Verteilerschlüssel einem Kan- ton zugewiesen. Diese Befragung wird durch einen Bundes- beamten vorgenommen und dient in erster Linie der Ueber- prüfung der Rückgabemöglichkeiten nach Artikel 19 des Asylgesetzes und der Zuweisung an einen Kanton. Die Befragung durch den Kanton (bei der Fremdenpolizei oder in einem Durchgangs- oder Aufnahmezentrum) ist im Gesetz eingehend geregelt und dient der Abklärung der Fluchtgründe. Der kantonale Befrager hat keine Entschejd- kompetenzen. Für den Betrieb der vier Empfangsstellen sind etwa

E. 20

015 544 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.